



Statuten Zweckverband Versorgungsregion APG Laufental

Unter den männlichen Formen sind stets auch die weiblichen zu verstehen, d.h. Einwohner = Einwohnerin, Präsident = Präsidentin, Stellvertreter = Stellvertreterin etc.

A. Name, Rechtsgrundlage, Sitz und Zweck

Art. 1

Name, Sitz und Grundlagen des Zweckverbandes

¹ Unter dem Namen Zweckverband Versorgungsregion APG Laufental, besteht auf unbestimmte Dauer ein Zweckverband mit eigener Rechtspersönlichkeit gemäss § 34 Abs.1 Bst. c des Gesetzes vom 28. Mai 1970 über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesezt, GemG; SGS 180), und dem Auftrag aus § 4 Abs. 3 des Altersbetreuungs- und Pflegegesetzes vom 16. November 2017 (APG; SGS 941).

² Die Gemeinden Blauen, Brislach, Dittingen, Grellingen, Laufen, Liesberg, Nenzlingen, Roggenburg, Röschenz, Wahlen und Zwingen bilden eine Versorgungsregion und gründen den Zweckverband.

³ Sitz des Zweckverbandes ist Laufen.

Art. 2

Verbandszweck

¹ Der Zweckverband erfüllt für die Mitgliedergemeinden die ihnen vom APG übertragenen Aufgaben und Pflichten.

² Er betreibt eine Informations-, Beratungs- und Bedarfsabklärungsstelle oder schliesst entsprechende Leistungsvereinbarungen ab.

³ Er führt eine Geschäftsstelle, oder schliesst eine entsprechende Leistungsvereinbarung ab.

⁴ Er schliesst die gemäss Versorgungskonzept notwendigen Leistungsvereinbarungen ab.



⁵ Er beaufsichtigt die Leistungserbringer und führt entsprechende Qualitätskontrollen der Leistungserbringer durch.

⁶ Er legt die zu verrechnenden Tarife fest.

⁷ Er stellt den Zugang zur Ombudsstelle sicher.

⁸ Er kann ausführende Verordnungen gemäss § 34f GemG zu folgenden Sachbereichen erlassen:

a. Aufnahmebedingungen für neue Mitgliedergemeinden

⁹ Er kann Verfügungen gemäss § 34g GemG erlassen.

B. Mitgliedschaft / Gemeinden

Art. 3

Mitgliedschaft

¹ Die Gemeinden Blauen, Brislach, Dittingen, Grellingen, Laufen, Liesberg, Nenzlingen, Roggenburg, Röschenz, Wahlen und Zwingen erwerben die Mitgliedschaft durch die Annahme der Statuten.

Art. 4

Aufnahme weiterer Gemeinden

¹ Die Aufnahme weiterer Gemeinden in den Zweckverband bedarf der Zustimmung der Delegiertenversammlung und der Mitgliedergemeinden.

² Die Delegiertenversammlung legt die Aufnahmebedingungen in einer Verordnung fest.

³ Neueintretende Gemeinden haben die Verpflichtungen zu übernehmen, die ihnen während der Zugehörigkeit von der Gründung an erwachsen wären.



C. Organe des Zweckverbandes

Art. 5

Organe

Die Organe des Zweckverbandes sind:

- a. Delegiertenversammlung
- b. Vorstand
- c. Rechnungsprüfungskommission
- d. Geschäftsstelle

D. Delegiertenversammlung

Art. 6

Die Delegierten- versammlung und

¹ Die Delegiertenversammlung besteht aus je 1 Delegierten der angeschlossenen Gemeinden. Die Gemeinden besitzen pro angefangene 2'000 Einwohner/Einwohnerinnen eine Stimme.

Zahl der Mitglieder

² Die Delegierten sind die Mitglieder der Gemeinderäte mit Ressortverantwortung „Gesundheit und Alter“.

³ Die Amtsperiode für die Delegierten beträgt 4 Jahre und fällt mit jener der Gemeinderäte zusammen.

Art. 7

Stellvertretungen

¹ Die Stellvertretung in der Delegiertenversammlung ist zulässig.

² Die Gemeinden melden den Delegierten sowie den Ersatzdelegierten der Geschäftsstelle.

Art. 8

Konstituierung

¹ Die Delegiertenversammlung konstituiert sich selbst. Zu bestimmen sind das Präsidium und das Vizepräsidium.

² Das Delegiertenpräsidium kann nicht gleichzeitig das Vorstandspräsidium sein.



Art. 9

Einberufung

¹ Das Präsidium beruft die Delegiertenversammlung schriftlich unter Bekanntgabe der Traktandenliste und unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen ein.

² Anträge zu den Traktanden müssen mindestens 2 Wochen vor der Versammlung schriftlich an den Vorstand gerichtet werden.

³ Jeder Delegierte besitzt das Recht, schriftlich Anträge zuhanden der Delegiertenversammlung einzureichen. Diese müssen mindestens 8 Wochen im Voraus schriftlich an den Vorstand gerichtet werden.

⁴ Eine ausserordentliche Delegiertenversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes, auf Antrag von mindestens drei Gemeindevertretern oder auf Antrag der Rechnungsprüfungskommission einzuberufen.

⁵ Die Einladung zur ausserordentlichen Delegiertenversammlung hat 6 Wochen vor der Versammlung zu erfolgen.

Art. 10

Beschlussfassung

¹ Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn 2/3 der Delegierten anwesend sind.

² Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefällt.

Art. 11

Aufgaben und Kompetenzen

¹ Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des Zweckverbandes. Ihr obliegen sämtliche in den Statuten des Zweckverbandes übertragenen Aufgaben und Befugnisse.

² Die Delegiertenversammlung beschliesst über alle Sachgeschäfte, für die nicht ein anderes Organ des Zweckverbandes zuständig ist, insbesondere über:



- a. Wahl des Vorstandes
- b. Wahl des Präsidiums des Vorstandes
- c. Genehmigung des Stellenplanes
- d. Die Besoldung gemäss kantonaler Besoldungsordnung
- e. Genehmigung des Budgets
- f. Genehmigung der Jahresrechnung und Kenntnisnahme des Berichts der Rechnungsprüfungskommission zuhanden der Gemeinden
- g. Beratung und Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Delegierten an die Delegiertenversammlung
- h. Aufnahme weiterer Gemeinden (vorbehältlich der Genehmigung durch die Gemeindeversammlungen der Mitgliedergemeinden)

Art. 12

Protokoll

¹ Über jede Delegiertenversammlung ist Protokoll zu führen, welches vom Präsidenten und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

² Dieses ist innert 20 Tagen nach jeder Delegiertenversammlung den Delegierten zuzustellen.

E. Rechnungsprüfungskommission

Art. 13

Aufgaben und Kompetenzen

¹ Die Aufgaben und Befugnisse der Rechnungsprüfungskommission richten sich nach dem Gemeindegesetz.

² Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern, welche den Rechnungsprüfungskommissionen der Mitgliedergemeinden angehören müssen.

^{2bis} Die Amtsperioden der Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission des Zweckverbandes beginnen auf drei Jahre gestaffelt.

^{2ter} Die Rechnungsprüfungskommissionen der Mitgliedergemeinden wählen aus ihrer Mitte ihr jeweiliges Mitglied in der Rechnungsprüfungskommission des Zweckverbandes.

³ Sie erstattet der Delegiertenversammlung jeweils bis Ende April Bericht.



F. Vorstand

Art. 14

Zusammensetzung

¹ Der Vorstand wird durch die Delegiertenversammlung gewählt.

² Er besteht aus 5 Mitgliedern aus dem Kreis der Delegierten. Je eine Fachperson aus den Bereichen Betriebswirtschaft und Pflege ergänzen den Vorstand beratend.

Art. 15

Aufgaben und Kompetenzen des Vorstandes

Der Vorstand hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- a. Anträge an die Delegiertenversammlung und Umsetzung der Beschlüsse,
- b. Erstellen des Budgets, der Jahresrechnung und des Geschäftsberichts zuhanden der Delegiertenversammlung
- c. Festlegung der strategischen Ausrichtung der Verbandstätigkeit
- d. Vertretung des Verbandes nach aussen
- e. Kontakt / Kommunikation mit den angeschlossenen Gemeinden
- f. Abschlüsse von Leistungsvereinbarungen
- g. Anstellung und Führung von Mitarbeitenden
- h. Beschluss Pflichtenheft Geschäftsstelle
- i. Aufsicht über den Finanzhaushalt und die Geschäftsstelle
- j. Einsetzung von ad-hoc-Arbeitsgruppen sowie Projektorganisationen



G. Geschäftsstelle

Art. 16

Aufgaben der Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle hat folgende Aufgaben:

- a. Rechnungsführung des Zweckverbandes
- b. Administration für den Vorstand
- c. Vorbereiten der Sitzungen und DV in Zusammenarbeit mit dem Präsidium
- d. Protokollführung aller Sitzungen
- e. Ausarbeiten von Leistungsvereinbarungen in Zusammenarbeit mit dem Vorstand
- f. Abklärungen und Kontakte im Zusammenhang mit der Aufgabenerfüllung zur Umsetzung APG

H. Betriebskosten - Finanzierung

Art. 17

Finanzierung, Rechnungsführung

¹ Der Zweckverband wird durch die angeschlossenen Gemeinden nach Einwohnerzahl per 30. September des Vorjahres finanziert.

Art. 18

Rechnungsjahr, Budget, Jahresrechnung

¹ Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

² Die Rechnungsstelle legt die Jahresrechnung des Vorjahres bis zum 31. März des laufenden Jahres der Rechnungsprüfungskommission zur Prüfung vor.

³ Der Vorstand erarbeitet bis zum 1. September das Budget für das Folgejahr.

Art. 19

Investitionskosten

¹ Investitionskosten werden den Gemeinden nach Einwohnerzahl per 30. September des Vorjahres in Rechnung gestellt.



Art. 20

Kostenvorschüsse der Mitglied- gemeinden

¹ Die Einwohnergemeinden leisten dem Zweckverband Kostenvorschuss für die budgetierten Betriebskosten.

I. Haftung

Art. 21

Passiva

¹ Die Mitgliedgemeinden haften für die Verbindlichkeiten des Zweckverbandes gemäss Verteilschlüssel.

J. Ausnahmen

Art. 22

Ausnahmeregelung

¹ Der Gemeinde Grellingen wird wegen ihrer Struktur, Lage und bestehenden Möglichkeiten auf Wunsch hin gestattet, mit einem Leistungserbringer der Nachbarregion im ambulanten sowie im stationären Bereich eine Leistungsvereinbarung abzuschliessen.

K. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 23

Austritt und Auflösung

¹ Jede Gemeinde kann unter zweijähriger vorheriger Anzeige ihren Austritt aus dem Zweckverband auf das Ende eines Kalenderjahres hin erklären.

² Der Austritt einer Mitgliedgemeinde aus dem Verbund wird finanziell nicht abgegolten. Austretenden Gemeinden wird der Anteil an Verbindlichkeiten gemäss Kostenverteiler per Austrittsdatum in Rechnung gestellt.



³ Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf der Zustimmung aller Mitgliedergemeinden.

⁴ Bei der Auflösung des Zweckverbandes werden das Mobilien, die Immobilien sowie ein allfälliger Liquiditätsüberschuss unter den Mitgliedgemeinden aufgeteilt. Der Anteil der einzelnen Mitgliedgemeinden berechnet sich nach § 17 der Statuten.

Art. 24

Inkraftsetzung

Die Statuten treten nach der Annahme durch die Gemeindeversammlungen Blauen, Brislach, Dittingen, Grellingen, Laufen, Liesberg, Nenzlingen, Roggenburg, Röschenz, Wahlen und Zwingen und der Genehmigung durch den Regierungsrat auf den **01.07.2024** in Kraft. Stimmen nicht alle Gemeindeversammlungen den Statuten zu, gelten sie für diejenigen Gemeinden, bei welchen die Gemeindeversammlungen den Statuten zugestimmt haben.

Einwohnergemeinden

Teilrevidiert durch Gemeindeversammlungsbeschlüsse.

Genehmigt durch Regierungsratsbeschluss Nr. vom

Einwohnergemeinde Roggenburg Beschluss GVS Datum?

Roland Walther
Präsident

Rita Stadelmann
Gemeindeverwalterin

Einwohnergemeinde Blauen

Beschluss GVS

Michael Fuchs
Präsident

Daniela Wey
Gemeindeverwalterin



Einwohnergemeinde Liesberg

Beschluss GVS

Markus Wackernagel
Präsident

Beatrice Lucas
Gemeindeverwalterin

Einwohnergemeinde Brislach

Beschluss GVS

Hannes Niklaus
Präsident

Samir Stroh
Gemeindeverwalter

Einwohnergemeinde Grellingen

Beschluss GVS

Alex Hein
Präsident
Einwohnergemeinde Röschenz

Christian Fullin
Gemeindeverwalter
Beschluss GVS

Holger Wahl
Präsident

Jean-Michel Peressini
Gemeindeverwalter

Einwohnergemeinde Wahlen

Beschluss GVS

Michael Kneuss
Präsident

Urs Halbeisen
Gemeindeverwalter

Einwohnergemeinde Dittingen

Beschluss GVS

Charlotte Bickel
Präsidentin

Claudia Lipski
Gemeindeverwalterin



Einwohnergemeinde Nenzlingen

Beschluss GVS

Therese Conrad
Präsidentin

Lorenzo Vasella
Gemeindeverwalter

Stadt Laufen

Beschluss GVS

Pascal Bolliger
Stadtpräsident

Thomas Locher
Stadtverwalter

Einwohnergemeinde Zwingen

Beschluss GVS

Thomas Schmid
Präsident

Michael Schärer
Gemeindeverwalter